

Statuten des Vereins “JAVA USER GROUP AUSTRIA” (JUGA)

§ 1. Name und Sitz

Der Verein heißt: „Java User Group Austria“, Verein zur Förderung der Kommunikation unter JAVA-Entwicklern. Der Sitz befindet sich in 1010 Wien, Josefsplatz 6. Die Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

1. Der Verein hat zum Ziel, Theorie und Anwendung von Java Technologien in Österreich zu fördern. Er dient als
 - Informationsdrehscheibe,
 - unterstützt den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern und
 - unterstützt die Kooperation von Firmen und akademischen Instituten.
 - Leichteres Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie Erfahrungen aus der Praxis sollen und Weitergabe von Erfahrungen bei der Anwendung neuer Methoden und Hilfsmittel.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Abhaltung von Kursen zur Weiterbildung auf fachlichen und allgemeinen Wissensgebieten;
- b) Tagungen, Workshops, Besuche oder andere Aktivitäten.
Diese richten sich nach dem Bedarf der Mitglieder.
- c) Gesellige Zusammenkünfte.

§ 4. Geldmittel

Diese bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, ferner aus Spenden, Sammlungen, Reingewinnen aus Veranstaltungen u. ä.

§ 5. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die am Zweck dieser Fachgruppe interessiert sind. Als außerordentliche Mitglieder können auch andere, im Wirtschaftsleben tätige Personen aufgenommen werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Der Vorstand regelt den Beginn der Beitragspflicht.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben

- a) Stimmrecht in der Generalversammlung,
- b) aktives und passives Wahlrecht sowie
- c) das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Andererseits sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet sowie zu einem Verhalten, das dem Verein nicht abträglich ist.

§ 7. Verlust der Mitgliedschaft

Dieser erfolgt

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) wenn ein Mitglied trotz Androhung des Verlustes der Mitgliedschaft mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Ansehen des Vereines Abbruch tut.

Im Fall c) ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich unter Leitung des Obmanns statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Falls zur festgesetzten Stunde der zur Beschlußfassung notwendige vierte Teil der Mitglieder nicht anwesend ist, findet eine Stunde später neuerlich eine Mitgliederversammlung statt, deren Beschlußfähigkeit an keine Mindestzahl der Anwesenden gebunden ist.

In den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren;
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung der Funktionäre;
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlußfassung über Mitgliederanträge, die ordnungsgemäß drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntgegeben wurden;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Änderung der Satzungen, die nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, die nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich ist.

Alle nicht unter g) und h) fallenden Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Anstelle eines Entscheides in der Vereinsversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen:

- a) über Beschluß des Vorstandes;

- b) über Verlangen aller Revisoren;
- c) über Antrag eines Viertels der Mitglieder.

Die Einberufung hat in den Fällen b) und c) innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:

- Direktor,
- Stellvertreter des Direktors
- Kassenverwalter

Der Vorstand wird für die Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Geldmittel. Die Vertretung nach außen erfolgt durch den Direktor oder dessen Stellvertreter. Rechtlich relevante Schriftstücke werden vom Direktor oder Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsgültig gefertigt. Der Vorstand entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann durch Kooptierung nachbesetzt werden.

§ 11. Revisoren

Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren haben die Kassagebarung zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12. Schiedsgericht

Für die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ist das Schiedsgericht zuständig. Jeder der beiden streitenden Teile wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Schiedsrichter, die dann ihrerseits ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann wählen. Kommt über die Person des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder bei einer einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Das Vereinsvermögen darf keinesfalls den Vereinsmitgliedern zugute kommen.